

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Bühl (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 34 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der jeweils derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Bühl am 31. Januar 2024 folgende Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bühl (im Folgenden Feuerwehr genannt).
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2 Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat
 1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
 2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbar Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

- (2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Stadt beauftragt werden
 1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
 2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§ 3 Kostenersatzpflicht

(1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 FwG sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt:

1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.

(2) Für Einsätze nach § 2 Absatz 2 wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des PolG gelten entsprechend,
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb vom Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.

(3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

(4) Abweichend von § 26 Absatz 2 Satz 1 FwG verzichtet die Stadt gemäß den öffentlich-rechtlichen Verträgen zur Regelung der Kosten bei der kommunalen Zusammenarbeit der Gemeindefeuerwehren im Einsatz (Überlandhilfe) gegenüber den beigetretenen Städten und Gemeinden auf den Ersatz ihrer Kosten im Sinne des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG (Kostenfreiheit).

(5) Die Kostenfreiheit nach § 3 Absatz 4 dieser Satzung tritt nicht ein, wenn Dritte aufgrund des § 34 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 7 FwG verpflichtet sind, die Kosten des Einsatzes und somit auch die Kosten der gegenseitigen Hilfeleistung zu erstatten.

§ 4 Höhe des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostenersätze ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.
- (3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Kostenersätze aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (4) Die Einsatzdauer beginnt
 1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
 2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.
- (5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.
- (6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für
 1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
 2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr.3,
 3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

§ 5 Umsatzsteuer

Soweit Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben und Kostenersätzen zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Abgaben und Kostenersätzen noch die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz festgelegten Höhe hinzu. Bei den Entgelten in der Anlage zu dieser Satzung (Kostenverzeichnis) handelt es sich um Netto Entgelte.

§ 6 Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.

(3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien über die Erhebung des Kostenersatzes gem. § 34 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bühl vom 4. Juni 2008 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Bühl geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bühl, 31. Januar 2024

Hubert Schnurr
Oberbürgermeister

Anlage zu § 4 der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung (FwKS)

Kostenverzeichnis

1. Personalkosten

a) Hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger (pro Person, je Stunde)	gem. der jeweils gültigen VwV-Kostenfestlegung
b) Ehrenamtlicher Feuerwehrangehöriger (pro Person, je Stunde)	32,00 €
c) Brandsicherheitswache (pro Person, je Stunde)	16,00 €

2. Fahrzeugkosten

a) genormte Fahrzeuge

Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils gültigen Fassung.

1. Einsatzleitwagen ELW 1	34,00 €
2. Mannschaftstransportwagen MTW bis 3 500 kg zulässiger Gesamtmasse	20,00 €
3. Kommandowagen	16,00 €
4. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	63,00 €
5. Mittleres Löschfahrzeug MLF	83,00 €
6. Löschgruppenfahrzeug LF 10	120,00 €
7. Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20	184,00 €
8. Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS	133,00 €
9. Vorrüstwagen VRW	51,00 €
10. Rüstwagen RW	187,00 €
11. Drehleiter DLAK 23/12	264,00 €
12. Gerätewagen Transport GW-T	
a. bis 3 500 kg zulässiger Gesamtmasse	20,00 €
b. mit mehr als 9 000 kg zulässiger Gesamtmasse	54,00 €

b) sonstige Fahrzeuge

1. Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	152,00 €
2. Feuerwehranhänger Großlüfter	50,00 €
3. Feuerwehranhänger Lichtmast	25,00 €
4. Feuerwehranhänger Stromerzeuger	60,00 €

3. Geräte

Atemluftflasche	10,50 €
Füllkosten	
Atemschutzgerät	74,00 €
Kosten je Einsatz, reinigen, desinfizieren und prüfen	
Atemschutzmaske	24,00 €
Kosten je Einsatz, reinigen, desinfizieren und prüfen	
Auffangbehälter	
a) Bis 100 l	10,00 €
b) Bis 200 l	20,00 €
c) Über 500 l	100,00 €
Kosten je Einsatz, reinigen	
Hydraulisches Rettungsgerät	20,00 €
Kosten je Einsatz	
Kleingeräte	5,00 €
Kosten je Einsatz	
Motorsäge / Trennschleifer	30,00 €
Kosten je Einsatz, reinigen und prüfen	
Tauch- /Schmutzwasserpumpe, Umfüllpumpe, Wassersauger	20,00 €
Kosten je Einsatz, reinigen	
Tragbare Leiter Schiebleiter	30,00 €
Kosten je Einsatz	
Tragbare Leiter Steckleiter	20,00 €
Kosten je Einsatz	

4. Schläuche

B-5, D-15	13,00 €
C-15, B-20, D-30	17,00 €
C-30, B-35	21,00 €

5. Material

flüssiger Ölbinder / Ölreiniger	5,00 €
Kosten pro Liter Lösung	
Ölbindemittel	
a) Kosten pro Sack 20 Kg	27,00 €
b) Kosten pro Sack 20 Kg mit Entsorgung	55,00 €

6. Sonstiges

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersätzen gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 4 Absatz 6 der Satzung verwiesen.